



Statuten Landfrauenverein Densbüren-Asp



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Landfrauenverein Densbüren-Asp“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Densbüren. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von Kursen, Ausflügen, Vorträgen und anderen Anlässen sowie die Pflege der Geselligkeit.

Im Übrigen unterstützt er die Bestrebungen des Aargauischen Landfrauenverbands gemäss Art. 2 der Statuten des ALFV.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vereinsmitglieder ab 75 Jahren sind vom Vereinsbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen aus Densbüren und Umgebung offen, die den Vereinszweck unterstützen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per nächster GV möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ausschliessen, welche

- den Jahresbeitrag während zwei Jahren in Folge nicht bezahlen
- gegen Ziel und Zweck des Vereins verstossen sowie die politisch und konfessionell neutrale Haltung missachten
- personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder für zweckfremde Aktionen missbrauchen
- gegen die Interessen des Vereins verstossen und diesen schädigen

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes (Decharge-Erteilung)
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in begründeten Fällen erlaubt.

Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Diese hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt mit Ausnahme der Abstimmung über die Vereinsauflösung sowie bei Statutenänderungen das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmenmehrheit kann eine geheime Wahl verlangt werden.

Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Bei der Wahl des Vorstandes hat sich die Vorsitzende durch eine Tagespräsidentin zu vertreten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Für den Vorstand sind folgende Modelle möglich, die jeweiligen Vorstandsmitglieder können die Variante des Vorstandsmodells selbst bestimmen:

Variante 1: Präsidentin, Kassierin, Aktuarin, Vicepräsidentin und Beisitzerin

Variante 2: Co-Präsidium zu zweit, Kassierin, Aktuarin, Beisitzerin

Variante 3: der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst

Variante 4: der Vorstand konstituiert sich selbst

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren welche die Jahresrechnung prüfen und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Entlastung.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zeichnungsberechtigt in sämtlichen Vereinsgeschäften.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Änderung der Statuten

Die Statuten könne jederzeit revidiert werden. Änderungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mittels absolutem Mehr (50% der Anwesenden +1).

Beantragte Änderungen sind an der Mitgliederversammlung mit vollem Wortlaut bekanntzugeben.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens bei einer Auflösung des Vereins wird an der letzten Mitgliederversammlung gemäss Vorschlag des Vereinsvorstandes abgestimmt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27.1.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 27.1.2022, Densbüren

Die Präsidentin:

E. Suter

Der Protokollführer:

S. Mauer